

Die Stadt Bruck an der Mur  
Amtsdirection

Rechtsreferat

Bearbeiter **Dr. Holecz**  
Tel 0 38 62/890 Dw 220  
Fax 0 38 62/890 Dw 203

Geschäftszeichen (GZ) IVb/2004/Mag.Dr.Ho/Lu  
*Bitte GZ immer angeben*

Alkoholverbotsverordnung

Bruck an der Mur, am 25. Juni 2004

## **Öffentliche Kundmachung**

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der geltenden Gemeindeordnung 1967,  
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,  
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadt Bruck an der Mur hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2004 unter Pkt. 9. der Tagesordnung auf Grund von durch Alkoholkonsum verursachten mutwilligen Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigungen der Bevölkerung und der Touristen gemäß Art. 118 Abs. 6 B-V6 nachstehende

### **ortspolizeiliche Verordnung**

erlassen:

#### **§ 1**

Im Gemeindegebiet der Stadt Bruck an der Mur ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen verboten:

1. Kinderspielplätze:

Abenteuerspielplatz  
Platz der Jugend  
Sportplatz der Hauptschule Schillerstraße und Kirchplatz  
Spielplatz F.-L.-Jahn-Straße  
Schulhof VS Wienerstraße

2. Parkanlagen

Stadtpark

**Park bei VS Körnerstraße (westlich)**

Murspitz  
Kepler-Park  
Gesundheitspark (im ehemaligen LKH)

## Schloßberg

3. der von den Straßenzügen Grazer Tor, Ostring, Wiener Tor, Schlossbergsteig, Schlossberg, Schillerstraße, Fridrichallee, Am Schiffer Tor, Hohenlimburgbrücke und Schiffländ umschlossene innerstädtische Bereich einschließlich dieser Straßenzüge

4. Murinselallee

5. Bahnhofstraße und Bahnhofvorplatz

6. Promenadenweg und Kreckersstraße

Die von obigem Verbot erfassten Flächen sind im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan rot gekennzeichnet.

### § 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in jenen Bereichen, in denen alkoholische Getränke im Rahmen einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt, bzw. verkauft werden, oder der Konsum von Alkohol bei ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

### § 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1991 i.d.g.F. bestraft, sofern nicht die Bestimmungen des Stmk. Jugendschutzgesetzes zur Anwendung gelangen.

### § 4

- (1) Gemäß § 92 Abs. 1, 5. Satz der Stmk. Gemeindeordnung 1967 in der geltenden Fassung tritt die Verordnung mit dem Tag der Kundmachung in Rechtswirksamkeit.
- (2) Bestehende bundes- oder landesgesetzliche Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Für den Gemeinderat der  
Stadt Bruck an der Mur:  
Der Bürgermeister:

Bernd Rosenberger